Gemeinsame Sitzung des Finanzausschusses und des Sozialausschusses am 25.10 2018 zum Haushaltsentwurf 2019

Der Haushalt des MSGJFS (Einzelplan 10) umfasst im Haushaltsentwurf 2019 ein Ausgabevolumen von 1.819.484,8 T€. Gegenüber dem vergleichbaren Haushaltsansatz 2018 von 1.757.643,5 T€ bedeutet dies eine **Steigerung** von 61.841,3 T€ oder rd. **3,5 Prozent**.

Der Einzelplan 10 stellt sich im Abschluss wie folgt dar:

Vergleich Soll 2018 zum Ansatz 2019

	2018 (T €)	2019 (T €)	Differenz (T€)
Personalausgaben	32.401,8	33.347,2	+945,4
sächl. Verwaltungs-	11.015,5	11.431,3	+415,8
ausgaben			
Budget I	43.417,3	44.778,5	+1.361,2
Budget II	1.714.226,2	1.774.706,3	+60.480,1
Einzelplan 10 gesamt	1.757.643,5	1.819.484,8	61.841,3
Einnahmen	386.684,0	405.690,5	19.006,5
Zuschussbedarf	-1.370.959,5	-1.413.794,3	-42.834,8

- Der Haushalt im Einzelplan 10 ist maßgeblich durch gesetzliche Ausgaben oder bereits gebundene Mittel geprägt.
- Der Anteil an gesetzlichen Leistungen (u.a. Eingliederungshilfe und andere soziale Leistungen, Unterhaltsvorschussgesetz, Erstattungen im Bereich unbegleiteter minderjähriger Ausländer, Krankenhausfinanzierung…) beträgt ca. 72 Prozent.
- Zusammen mit den Personalausgaben sowie durchlaufenden Mitteln ergibt sich ein Anteil von fast 90 Prozent gebundenen Mitteln.

 Nach ARV-Schlüssel stellt sich die Ausgabenstruktur im Einzelplan 10 wie folgt dar:

ARV-Schlüssel	2019 in T€	Prozent- satz
0=bundesgesetzliche Leistungen dem Grunde und der Höhe nach gebunden	1.026.655,7	56,4
1=bundesgesetzliche Leistungen dem Grunde nach gebunden	8.395,7	0,5
2=landesgesetzliche Leistungen dem Grunde und der Höhe nach gebunden	265.646,8	14,6
3=landesgesetzliche Leistungen dem Grunde nach gebunden (2 und 3 nur Spezialgesetze)	12.105,0	0,7
4=durchlaufende Mittel / EU, Bund, andere Länder und Dritte	290.355,1	15,9
5=Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen	0,0	0,0
6=Ausgaben aufgrund vertraglicher Bindungen	17.728,9	1,0
7=Ausgaben im Rahmen von nationalen Gemeinschaftsfinanzierungen mit dem Bund u.a.	1.623,6	0,1
8=Ausgaben im Rahmen von Gemeinschaftsfinanzierungen mit der EU	0,0	0,0
9=Ausgaben im Rahmen von Budgetierungsvorhaben	31.525,8	1,7
10=Ausgaben aufgrund eingegangener Verpflichtungen	74.259,5	4,1
11=Zuschüsse an rechtlich verselbständigte Einrichtungen oder Landesbetriebe	0,0	0,0
12=alle übrigen Ausgaben	91.188,7	5,0
	1.819.484,8	100,0

Personalhaushalt:

Personalkostenbudget

Betrag in T €	Veränderung	
32.370,4	Personalkostenbudget 2018	
-350,0	Einsparung Stellenabbaupfad Personalkosteneinsparkonzept	
-50,0	Kürzung wg. Stelle Bundeskinderschutzgesetz	
-85,0	Einsparung Stelle Leitstelle gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen	
- +450,0	2. Hälfte Budget neue Stellen	
+6,8	Zuschlag Personalkosten	
32.342,2	Personalkostenbudget 2019 (Eckwerte)	
+650,0	Budget für Stellen LAsD (ohne neue Stellen)	
+300,0	Budget neue Stellen MSGJFS-	
+23,6	Beförderungspaket	
33.315,8	Personalkostenbudget 2019 (Ergebnis Chefgespräch)	

Stellenaufwuchs

Für 2019 ist ein Stellenaufwuchs von insgesamt 6 Stellen Laufbahngruppe 2.1 (LG 2.1 - ehemals gehobener Dienst) vorgesehen.

- 1 Stelle Sicherung der Leistungsfähigkeit des Öffentlichen Gesundheitsdienstes
- 1 Stelle Qualitätssicherung in der Krankenhausversorgung
- 1 Stelle Berufsrecht/ Pflegeberufe
- 1 Stelle Akademische Gesundheitsberufe/ Gesundheitsfachberufe
- 1 Stelle Ausführung Rettungsdienstgesetz
- 1 Stelle Controlling Krankenhausleistungen

Stellenabbau

- Die Einsparverpflichtungen für den Stellenabbaupfad in Höhe von zwei Stellen werden im Stellenplan 1001 mit einer Stelle E5 und im Stellenplan 1003 mit einer Stelle E3 realisiert.
- Zusätzlich wird eine A 13 LG 2.1 Stelle, die im HH 2016 für die Leitstelle gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen, befristet bis zum 31.12.2019 bereitgestellt wurde, eingespart. Die Aufgabe wird nicht mehr wahrgenommen.
- Weiterhin wird eine Stelle aus dem Bereich Bundeskinderschutzgesetz eingespart.

Sachhaushalt:

Finanzierung im Bereich Kindertagesstätten

- Die Mittel für den Kita-Bereich werden ab 2019 mit Ausnahme der 100 Mio. € FAG-Mittel, die weiterhin im Epl. 11 (Allgemeine Finanzverwaltung) veranschlagt sind, nunmehr im Epl. 10 zusammengeführt.
- Die Ansätze steigern sich von 249.812,1 T€ in 2018 um 23.954,6 T€ auf 273.766,7 T€ in 2019. Dabei sind der Koalitionsvertrag und die Kommunalvereinbarung in Absprache der Hausspitzen des MSGJFS und des FM entsprechend einvernehmlich berücksichtigt.

Sozialhilfe

- Den größten Ausgabeposten stellt die Sozialhilfe (Titel 633 65) mit 784.250,8
 T€dar. Der Betrag entspricht der Verabredung auf Ebene der Hausspitzen und berücksichtigt eine 2,5 %ige Wachstumsrate.
- Die erforderlichen Mittel für das RBEG, BTHG, PSG II und III in Höhe von 7.538,0 T€ und 17.500,0 T€ für die Finanzierung von Personal- und Sachkosten der örtl. Träger sind in Titel 633 65 enthalten.
- Die Mittel für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhöhen sich von 271.708,3 T€ in 2018 auf 276.456,4 T€ in 2019. Diese Mittel werden in voller Höhe vom Bund erstattet.

Unbegleitete minderjähriger Ausländer (1012-MG 07)

• Ein weiterer erheblicher Kostenfaktor im Einzelplan 10 sind die Erstattungsleistungen im Rahmen der Aufnahme und Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer. Hierfür ist im Einzelplan 10 ein Betrag in Höhe von 68.274,0 T€ veranschlagt (1012-633 15 MG 07).

Pflegeberufereform

• Erstmals für 2019 veranschlagt werden die **gesetzlichen Leistungen nach dem Pflegeberufereformgesetz** mit **3.341,8 T**€ und die Vorlaufkosten der einzurichtenden **Fondsverwaltenden Stelle mit 609,0 T**€, insgesamt 3.950,8 T€.

Maßregelvollzug

 Die veranschlagten Beträge für den Maßregelvollzug erhöhen sich gegenüber dem Ansatz 2018 um 1.430,8 T€ und gegenüber dem in den Eckwerten berücksichtigten Betrag um 474,9 T€(1002 MG 08).

Leistungen nach dem Bundes- und Opferentschädigungsgesetz

- Die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz werden im Rahmen der rückläufigen Anzahl der Leistungsempfänger und der Ist-Entwicklung um insgesamt 460,0 T€reduziert in der MG 07 des Kapitels 1003 veranschlagt.
- Im Rahmen der Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz wird der Ansatz bei Titel 1003-681 12 vor dem Hintergrund einer steigenden Anzahl von Leistungsempfängern um 200,4 T€erhöht.

<u>Unterhaltsvorschussgesetz</u>

- Die Erstattungen im Rahmen des Unterhaltsvorschussgesetzes bei Titel 1012-633 01 werden gegenüber der den Eckwerten zu Grunde liegenden Finanzplanung um 7.873,4 T€erhöht.
- Die Anpassung des Ansatzes erfolgt auf Grund der tatsächlichen Ist-Ausgaben in 2017 und den Abrechnungen der Kreise und kreisfreien Städte für das 1.
 Quartal 2018.
- Unter Berücksichtigung des 40 %igen Bundesanteils betragen die vom Land aufzuwendenden zusätzlichen Mittel 4.724,0 T€